

Gemeindenachrichten Mittwoch, 22. Mai 2024

Baugesuch – Öffentliche Auflage

Bauherrschaft und Grundeigentümer	Einwohnergemeinde Schupfart, Eikerstrasse 30, 4325 Schupfart
Projektverfasser	Koch + Partner, Im Bifang 2, 5080 Laufenburg
Bauprojekt	Periodische Wiederinstandstellung (PWI) Flurwege / Drainagen / Erneuerung und Ausbau von Flurwegen
Lage	Div. Parzellen, ganzes Flurgebiet der Gemeinde Schupfart
Zusätzliche Bewilligung	Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, Abteilung für Baubewilligungen

Das Baugesuch liegt vom Mittwoch, 29. Mai bis Donnerstag, 27. Juni 2024 öffentlich auf und kann während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Einwendungen gegen das Baugesuch sind während der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat Schupfart zu richten. Eine allfällige Einwendung ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten. BAUVERWALTUNG

Periodische Wiederinstandstellung (PWI) – Öffentliche Auflage

In der Gemeinde Schupfart werden verschiedene landwirtschaftliche Infrastrukturanlagen (Flurwege, Entwässerungen) instand gestellt und teilweise erneuert. Angaben zu den baulichen Massnahmen können den Auflageakten (Technischer Bericht und Pläne/Beilagen) entnommen werden.

Das Projekt wird gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, § 17a des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und § 95 des kantonalen Baugesetzes publiziert. Die Projektakten liegen von Mittwoch, 29. Mai bis Donnerstag, 27. Juni 2024 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten im Gemeindehaus Schupfart öffentlich auf. Die vorgesehenen Massnahmen werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Departement Finanzen und Ressourcen, Abteilung Landwirtschaft, mit Kantonsbeiträgen unterstützt. Es sind auch Bundesbeiträge in Aussicht gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Einwendungen gegen die oben aufgeführten Auflageakten sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat Schupfart zu richten. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Zur Einwendung ist legitimiert, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Vereinigungen im Sinne von Art. 12 und 12a des Natur- und Heimatschutzgesetzes sind ebenfalls zur Einwendung berechtigt.

Zurückschneiden der Bäume und Sträucher

Herunterhängende Äste und Sträucher können bei Einmündungen, Ausfahrten und Kurven immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen führen, da die Übersichtsverhältnisse ungenügend sind.

Die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Strassen sind verpflichtet, ihre auf die Strasse oder das Trottoir überhängenden Bäume und Sträucher so zurückzuschneiden, dass Äste bis auf mindestens **4.5 m Höhe über der Fahrbahn** nicht in das Strassengebiet hineinreichen. Über **Gehwege** muss die lichte **Höhe** mindestens **2.5 m** betragen. Dabei ist ganz besonders darauf zu achten, dass Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen und öffentliche Beleuchtungskörper nicht verdeckt werden. Wir bitten Sie, die dazu notwendigen Arbeiten zu erledigen, besten Dank. GEMEINDEKANZLEI

Fronleichnam – Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt an Fronleichnam am Donnerstag, 30. Mai bis und mit Freitag, 31. Mai 2024 geschlossen. Ab Montag, 3. Juni 2024 gelten wiederum die gewohnten Öffnungszeiten. GEMEINDERAT UND VERWALTUNG

Kehrichtabfuhr Fronleichnam

Am Feiertag Fronleichnam, Donnerstag, 30. Mai 2024 findet die Kehrichtabfuhr nicht statt. Die Abfuhr findet ersatzweise am Folgetag, Freitag, 31.05.2024 statt.

Die Kehrichtsäcke sind pünktlich um 07.00 Uhr bereit zu stellen. Für später bereit gestellten Abfall kann die Abfuhr nicht gewährleistet werden. GEMEINDEKANZLEI

Gemeindekanzlei Schupfart, 21. Mai 2024 / LR